



INTERNES REGLEMENT

über die

Geschäftsbeziehungen zwischen nahestehenden Unternehmen und Personen und ihren verknüpften Subjekten (nachfolgend auch verbundene Subjekte genannt) und der Raiffeisenkasse Tauferer-Ahrntal Genossenschaft (nachfolgend Raiffeisenkasse genannt)

Genehmigt mit Verwaltungsratsbeschluss vom 07.06.2012

Überarbeitet und neu genehmigt mit Verwaltungsratsbeschluss vom 11.09.2013 und 09.07.2020



Artikel 1 Allgemeines

Der Verwaltungsrat der Raiffeisenkasse hat, ausgehend von den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen zu den „Attività di rischio e conflitti di interesse nei confronti di soggetti collegati“ und unter Berücksichtigung der Vorgaben aus Artikel 2391 ff. ZGB und Artikel 136 BWG, das vorliegende Reglement ausgearbeitet und nach Überprüfung desselben durch den unabhängigen Verwalter und den Aufsichtsrat in seiner Sitzung vom 07.06.2012 (mit Wirksamkeit ab 31.12.2012) erstmals verabschiedet. Das Reglement wurde in den Verwaltungsratssitzungen vom 11.09.2013 und 09.07.2020 angepasst.

Es legt die Verhaltensweisen für die Abwicklung der Rechtsgeschäfte zwischen der Raiffeisenkasse und den verbundenen Subjekten fest, definiert die verschiedenen Teilbereiche, von der Identifizierung der verbundenen Subjekte über die Prüfungsaufgaben der verschiedenen betrieblichen Funktionen bis hin zu den Transparenzbestimmungen im Bank- und Finanzbereich. Das Reglement stellt die Grundlage dar, anhand welchem verbundene Subjekte erkannt, ihre Relevanz erhoben, das eventuell notwendige Prüf- und Genehmigungsverfahren eingeleitet und abgewickelt werden. Das vorliegende aktualisierte Reglement tritt mit 10.07.2020 in Kraft.

Es gilt für die Betriebsorgane und alle internen und externen Mitarbeiter jeder hierarchischen Ebene und wird, sofern Änderungen im normativen oder organisatorischen Bereich eine Anpassung oder Novellierung erforderlich machen, auf Vorschlag des Verwaltungsrates und nach Erhalt des positiven Gutachtens von Seiten des unabhängigen Verwalters vom Verwaltungsrat, mit Zustimmung des Aufsichtsrates, verabschiedet. Dieses Reglement wird auf der Homepage veröffentlicht.

Artikel 2 Begriffsdefinitionen

Nahestehende Unternehmen und Personen (parti correlate)

Dazu zählen:

- a) die Betriebsorgane (Verwaltungsrat, Aufsichtsrat und Generaldirektor sowie diesen gleichgestellte Funktionen);
- b) die im Sinne des Artikels 19 ff. BWG ermächtigungspflichtigen Gesellschafter;
- c) natürliche oder juristische Personen, die einzeln in der Lage sind, Organe mit der Funktion der Geschäftsführung oder der Strategieformulierung („con funzione di gestione o supervisione strategica“ - im Nachfolgenden als Verwaltungsrat bezeichnet), zu ernennen oder
- d) eine Gesellschaft oder ein Unternehmen über das die Bank in der Lage ist, die Kontrolle auszuüben oder maßgeblichen Einfluss auf dieses zu nehmen.

Verknüpfte Subjekte (soggetti connessi)

Dazu zählen:

- a) die Gesellschaften und die Unternehmen, unabhängig in welcher Rechtsform diese organisiert sind, die von einem nahestehenden Unternehmen oder einer nahestehenden Person kontrolliert werden;
- b) Subjekte, die ein nahestehendes Unternehmen oder nahestehende Personen der unter den o. a. Buchstaben b) und c) kontrollieren oder Subjekte, die direkt oder indirekt der gemeinsamen Kontrolle mit einem nahestehenden Unternehmen oder Person unterliegen;
- c) die nahen Familienangehörigen.

Nahe Familienangehörige (stretti familiari)

Zu den nahen Familienangehörigen zählen die Verwandten bis zum 2. Grad, der Ehepartner oder der Lebensgefährte / die Lebensgefährtin (more-uxorio) der Betriebsorgane, seine/ihre Kinder, sowie die von den Familienangehörigen kontrollierten Gesellschaften und Unternehmen.

Verbundene Subjekte (soggetti collegati)

Das Gebilde aus den nahestehenden Unternehmen und Personen sowie den mit ihnen verknüpften Subjekten stellt die sogenannten verbundenen Subjekte dar.

Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten (“operazioni con soggetti collegati“)

Diese Geschäftsfälle beinhalten die Übernahme von Risikoaktiva („attività di rischio“) und auch jede weitere Übertragung von Ressourcen, Dienstleistungen oder Verpflichtungen, unabhängig davon, ob dafür ein Entgelt vorgesehen ist oder nicht. Ebenso sind Geschäftsfälle die den Kauf, Verkauf, Fusionen und Unternehmensenspaltungen betreffen mit einzubeziehen.

Zu derartigen Geschäftsfällen zählen:



Im Aktivbereich:

- die Gewährung von Krediten, Garantien, sowie deren Verlängerungen
- die Geschäfte bezüglich Beteiligungen (Kauf, Verkauf, Fusion, Übernahmen, Abspaltungen)

Im Passivbereich:

- die Wertpapiergeschäfte der Kunden
- die Einlagensammlung

Sonstige Geschäfte

- die Ankäufe und die Vergabe von Aufträgen (Werkverträge, Lieferverträge, Dienstleistungsverträge unter Berücksichtigung der Art. 35 und 42 des Statutes)
- die Geschäftsfälle betreffend die Sachanlagen
- die sonstigen Vereinbarungen und Verträge.

Nicht zu den Geschäftsfällen mit verbundenen Subjekten zählen die Vergütungen an die Betriebsorgane, welche in Übereinstimmung mit den Vergütungsrichtlinien erfolgen.

Geschäftsfälle mit geringfügiger Bedeutung (operazioni di importo esiguo)

Dazu zählen Geschäftsfälle bis zu einem Gegenwert in Höhe von bis zu 250.000,00 Euro, welche außerhalb dieses Reglements abgewickelt werden. Eine Kumulierung von gesplitteten Geschäften ist vorzunehmen, wenn innerhalb eines Jahres das oben angeführte Limit überschritten wird.

Geschäftsfälle mit relevanter Bedeutung (operazioni di maggiore rilevanza)

Zu den Geschäftsfällen mit relevanter Bedeutung gehören Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten, deren Gegenwert größer als 5% des aufsichtsrechtlichen Eigenkapitals ist (Indice di rilevanza del controvalore). Betrifft ein Geschäftsfall den Kauf, den Verkauf, die Fusion bzw. eine Unternehmensspaltung, richtet sich die 5 % Grenze nach dem „Indice di rilevanza dell'attivo“).

Sonstige Geschäftsfälle mit geringerer Bedeutung (operazioni di minore rilevanza)

Zu den sonstigen Geschäftsfällen mit geringerer Bedeutung zählen die Geschäftsfälle, die keine geringfügigen, gewöhnlichen oder relevanten Geschäftsfälle darstellen. Somit erfüllen die sonstigen Geschäftsfälle mit geringerer Bedeutung nachfolgende Punkte, wobei Punkt a) immer und von Punkt b) mindestens ein Kriterium erfüllt sein muss:

- a) betragsmäßig liegen diese Geschäfte zwischen 250.000 Euro und 5 % des aufsichtsrechtlichen Eigenkapitals
- b) kompetenzmäßig werden diese Geschäfte
 1. von der Direktion zu besseren als den marktüblichen Konditionen innerhalb seiner Kompetenzgebarung vergeben
 2. vom Verwaltungsrat zu besseren als den marktüblichen Konditionen außerhalb der Kompetenzgebarung der Direktion vergeben oder
 3. vom Verwaltungsrat außerhalb der betragsmäßigen Kompetenzgebarung der Direktion vergeben (d. h. im Kreditbereich größer 500.000 Euro und im Einlage- und Wertpapierbereich größer 1.000.000 Euro). Dabei ist irrelevant, ob die Konditionsgestaltung marktüblich oder besser als marktüblich ist.

Gewöhnliche Geschäftsfälle (operazioni ordinarie)

Es handelt sich um Geschäftsfälle mit geringerer Bedeutung, die in die ordentliche Banktätigkeit hineinfallen, zu Marktkonditionen abgewickelt werden und innerhalb der Kompetenzen von den einzelnen Organisationseinheiten liegen. Diese Geschäftsfälle sind für jeden Kunden aufgrund der Größe und der Art des Geschäftsfalles zu denselben Bedingungen zugänglich.

Betragsmäßig werden folgende Geschäfte als gewöhnliche Geschäfte angesehen:

<u>Geschäft</u>	<u>Gegenwert</u>
Einlagen- und Wertpapiergeschäfte	250.000 bis zu 1 Mio. Euro
Kredit- und Garantiesgeschäfte	250.000 bis 500.000 Euro

Voraussetzungen:

- Einfachheit der Struktur: (klare wirtschaftliche, vertragliche und gegenparteiliche Voraussetzungen sind vorhanden).
- Objektive Konditionsvergabe: es dürfen maximal die besten Kundenkonditionen verwendet werden, die bei vergleichbaren bzw. ähnlichen Geschäftsfällen mit nicht verbundenen Subjekten zur Anwendung gekommen sind. (Marktübliche Konditionsvergabe). Die angewendeten Konditionen bewegen sich im Kompetenzbereich der einzelnen Organisationseinheiten.



Unter Beachtung der vorgegebenen Limits werden als gewöhnliche Geschäfte angesehen:

- alle gewöhnlichen Finanzierungen
- alle Zu- und Abgänge auf Kontokorrentkonten
- alle Bewegungen auf Sparbücher/n
- alle den Kunden angebotenen Wertpapierdienstleistungen
- alle vermittelten Geschäfte im Versicherungsbereich
- alle sonstigen Geschäftsfälle, die den Mitgliedern und Kunden angeboten werden

Nicht unter die gewöhnlichen Geschäftsfälle fallen Geschäftsfälle,

- die im Zusammenhang mit den verbundenen Subjekten zu Verlusten oder Vergleichen führen
- die die Einstufung von Risikopositionen als gefährdete, umstrukturierte oder notleidende Positionen zum Gegenstand haben.

Die gewöhnlichen Geschäftsfälle werden einmal im Jahr an den unabhängigen Verwalter mitgeteilt.

Unabhängiger Verwalter (amministratori indipendenti)

Der unabhängige Verwalter wird vom Verwaltungsrat aus den Verwaltungsratsmitgliedern ernannt. Sollte er aus verschiedenen Gründen abwesend sein, so wird er von einem anderen unabhängigen Verwalter ersetzt. Der unabhängige Verwalter stellt keine Gegenpartei dar und befindet sich nicht in einem Interessenskonflikt laut Artikel 2391 ZGB. Er ist Garant, dass die Integrität und die Unparteilichkeit der Entscheidungsprozesse gesichert und die Stabilität gegenüber den Mitgliedern und den Gläubigern garantiert wird.

Der unabhängige Verwalter ist verpflichtet dem Verwaltungsrat unverzüglich mitzuteilen, falls er die Voraussetzungen zur Unabhängigkeit gemäß Art. 32 des Statutes der Raiffeisenkasse verliert

Betriebsorgane

Zu den Betriebsorganen zählen in unserer Raiffeisenkasse die Mitglieder des Verwaltungsrates, jene des Aufsichtsrates und der Direktor.

Artikel 3 Identifizierung der verbundenen Subjekte

Die Raiffeisenkasse identifiziert mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns die mit ihr verbundenen Subjekte und greift dabei auf alle ihr verfügbaren Informationen und Daten zurück. Sie startet bei der Identifizierung in erster Linie von den Eigenerklärungen der nahestehenden Unternehmen und Personen, nachdem diese die Verpflichtung haben, die Informationen laufend zu aktualisieren und jede Veränderung unverzüglich mitzuteilen. Darüber hinaus holt sie bei der Eröffnung von Geschäftsbeziehungen und bei der Abwicklung von Geschäftsfällen fortwährend die notwendigen Informationen ein, um die Gruppe der verbundenen Subjekte jederzeit überblicken zu können. Die nahestehenden Unternehmen und Personen haben die Verpflichtung aktiv mitzuwirken, sodass die mit ihnen verbundenen Subjekte rigoros und lückenfrei erkannt und gruppiert werden können.

Zu diesem Zweck führt die Raiffeisenkasse eine Aufstellung, in der die nahestehenden Unternehmen und Personen, sowie die mit ihnen verknüpften Subjekte, als auch die Verwandten und Verschwägerten bis zum 2. Grad identifiziert sind. Die Aufstellung wird von der Compliance-Stelle laufend aktualisiert und jährlich dem Verwaltungsrat zur Kenntnis gebracht.

Die Raiffeisenkasse informiert all ihre Kunden bzw. ihre potentiellen Kunden über ihre Webseite, dass sie angehalten sind, alle Informationen zwecks Identifizierung ihrer Zugehörigkeit zu einem verbundenen Subjekt mitzuteilen, und dass das Unterlassen der einschlägigen Mitteilungen oder falsche Angaben Strafen gemäß Artikel 137 BWG nach sich ziehen können.

Artikel 4 Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten, die dem Reglement unterworfen sind

Dazu zählen folgende Geschäftsfälle:

- Geschäftsfälle mit sonstiger geringerer Bedeutung: diesbezüglich ist der Ablauf 8.1 einzuhalten
- Geschäftsfälle mit relevanter Bedeutung: Diesbezüglich ist zusätzlich zum Ablauf 8.1 auch der Ablauf 8.2 einzuhalten.



Artikel 5 Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten, die dem Reglement nicht oder nur beschränkt unterworfen sind

Geringfügige Geschäftsfälle: sie fallen nicht in den Anwendungsbereich dieses Reglements.

Gewöhnliche Geschäftsfälle: sie sind dem Reglement beschränkt unterworfen. Das reduzierte Prozessgeschehen sieht vor, dass der unabhängige Verwalter jährlich über die durchgeführten Geschäftsfälle unterrichtet werden muss.

Artikel 6 Unabhängige Verwalter

Auf Grund der Betriebsgröße der Raiffeisenkasse und in Übereinstimmung mit den aufsichtsrechtlichen Vorgaben zu den verbundenen Subjekten hat die Raiffeisenkasse einen unabhängigen Verwalter definiert.

Artikel 7 Aufsichtsrechtliche Limits im Zusammenhang mit der Risikotätigkeit unserer Raiffeisenkasse mit verbundenen Subjekten, berechnet auf das aufsichtsrechtliche Eigenkapital

Laut Art. 30 des Statutes gelten für die Betriebsorgane der Raiffeisenkasse die nachfolgend aufgezeigten Grenzwerte:

<p><u>Mitglied:</u></p> <p>a) gegenüber Betriebsorgan: von der Vollversammlung festgelegter Betrag oder Prozentsatz, höchstens aber 5%</p> <p>b) gegenüber verknüpften Subjekten: 5%</p>	<p><u>Nicht-Mitglied:</u></p> <p>c) 5% insgesamt gegenüber verbundenen Subjekten (Betriebsorgan und verknüpfte Subjekte zusammen)</p>
--	---

Artikel 8 Maßnahmen und Beschlüsse im Zusammenhang mit Geschäftsfällen mit verbundenen Subjekten

8.1 Geschäftsfälle mit geringerer Bedeutung

Die in der Raiffeisenkasse mit der Prüfung des Geschäftsfalles beauftragten Funktionen eruieren, ob der Geschäftspartner ein verbundenes Subjekt darstellt, da nur in diesem Fall das vorliegende Reglement zur Anwendung kommt. Die Funktionen prüfen, ob es sich beim Geschäftsfall um ein Kredit- oder Einlage- bzw. Wertpapiergeschäft handelt und ob diesem ein größeres Grundgeschäft zugrunde liegt, sodass die gesplittete Transaktion kumuliert betrachtet werden muss.

1) Handelt es sich um ein Kreditgeschäft, wird in der Folge die Einhaltung der Limits laut Art. 7 überprüft. Zur Berechnung des Gegenwertes wird die bestehende Risikoaktiva herangezogen und die neu beantragte Operation addiert. Werden die Limits nicht eingehalten, so wird die beantragte Transaktion entweder sofort blockiert oder es müssen entsprechende Kreditrisikominderungstechniken angewendet werden, wobei es sich dann um ein relevantes Geschäft handelt. Ist der Antragsteller ein Bankorgan, so ist die Beschlussfassung im Sinne des Art. 136 BWG abzuwickeln und ist der Antragsteller ein Mitglied des Verwaltungsrates, so ist zusätzlich Art. 2391 ZGB zu beachten. Werden bestehende Kreditpositionen zusammengefasst und erfolgt dabei eine Erhöhung der Kreditlinie, so wird der neue, zusätzliche Kreditbetrag als eigenes Geschäft gewertet, wenn die Kreditvergabe der restlichen Positionen länger als ein Jahr zurückliegt.

2) Handelt es sich um ein Einlagen- bzw. Wertpapiergeschäft, ist kein Limit einzuhalten.

3) Handelt es sich um ein sonstiges Geschäft (Werk-, Dienstleistungs- oder Liefervertrag), so muss Art. 35 und 42 des Statutes berücksichtigt werden.

Es folgt die Festlegung der Geschäftsart anhand der „Größe der Operation“ und der „beantragten Konditionen“. Der Geschäftsfall ist entweder ein Geschäftsfall mit geringerer Bedeutung oder ein Geschäftsfall mit relevanter Bedeutung.

Die Geschäftsfälle mit geringerer Bedeutung werden unterteilt in:

a) Geringfügiges Geschäft: das Reglement kommt nicht zur Anwendung und das Geschäft kann im Rahmen der an die einzelnen Organisationseinheiten vergebenen Kompetenzen standardmäßig durchgeführt werden.



b) Gewöhnliches Geschäft: das Reglement kommt in reduzierter Form zur Anwendung. Über diese Geschäfte wird der unabhängige Verwalter einmal im Jahr informiert.

c) Sonstiges geringeres Geschäft: Die notwendige Dokumentation wird erstellt, aus der klar die Eigenschaften und die Sachverhalte des Geschäftsfalles erkennbar sind. Die Dokumentation wird mit allen Anlagen und Unterlagen dem unabhängigen Verwalter übermittelt. Außerdem muss eine Stellungnahme für den unabhängigen Verwalter abgegeben werden, aus der die für ihn erkennbare Verflechtung, die Interessen der Bank hinsichtlich der Abwicklung des Geschäftsfalles, die wirtschaftlichen und vertraglichen Bedingungen, auch im Vergleich zu ähnlichen Geschäftsfällen mit anderen Geschäftspartner als jenen der verbundenen Subjekte, der bisher vorgenommene Bewertungsprozess und die dabei gewonnenen Erkenntnisse und die Risikofaktoren für die Bank hervorgehen.

Die Informationen müssen von der jeweiligen Organisationseinheit zumindest *3 Tage* vor der Beschlussfassung an den unabhängigen Verwalter übermittelt werden, um ihm ausreichend Zeit für eine analytische Prüfung und die Abfassung des aufsichtsrechtlich vorgesehenen Gutachtens zu lassen.

Der unabhängige Verwalter prüft anhand der übermittelten Informationen den anstehenden Geschäftsfall, wobei insbesondere der Frage nachgegangen wird, ob bzw. welches Interesse die Bank am Abschluss des Geschäftsfalles hat.

Dabei werden die Hinweise über die Geschäftspartner, die Art des Geschäftsfalles, die Vertragsbedingungen, die wirtschaftlichen Bedingungen und die formale und substantielle Richtigkeit des Geschäftsfalles und die Vorteile für die Bank sowie die Auswirkungen auf die involvierten Subjekte geprüft.

Sollten die vorhandenen Informationen nicht ausreichen, um sich ein vollständiges Bild vom anstehenden Geschäftsfall machen zu können, kann der unabhängige Verwalter weitere Informationen anfordern und darüber hinaus auch eine oder mehrere externe Beratungen von unabhängigen Experten seiner Wahl einholen, wobei das vom Verwaltungsrat festgelegte Budget einzuhalten ist. Im Anschluss erstellt der unabhängige Verwalter ein Gutachten, das er dem beschlussfassenden Organ übermittelt.

Sollte das Gutachten des unabhängigen Verwalters dazu führen, dass ein negatives Gutachten oder ein Gutachten mit Vorbehalt dem beschlussfassenden Organ übermittelt wird, muss dieses, falls die Abwicklung des Geschäftsfalles von Seiten des beschlussfassenden Organs dennoch befürwortet werden sollte, eine analytische Begründung für seine Entscheidung ausformulieren, wobei ausdrücklich auf die Hinweise des unabhängigen Verwalters eingegangen werden muss.

Werden sonstige Geschäftsfälle mit geringerer Bedeutung zu besseren Konditionen als den marktüblichen beantragt und weisen diese nachfolgende Charakteristiken auf, kann die Genehmigung unter der Voraussetzung der Einholung des Gutachtens des unabhängigen Verwalters durch die entsprechende Organisationseinheit erfolgen:

- betragsmäßig liegen die Geschäftsfälle in der Kompetenzgebarung der Organisationseinheit (im Kreditbereich zwischen 250.000 Euro und maximal 500.000 Euro und im Einlagebereich zwischen 250.000 Euro bis maximal 1.000.000 Euro).
- konditionsmäßig liegen die Geschäftsfälle in der Kompetenzgebarung der Organisationseinheit.

Fällt das Gutachten des unabhängigen Verwalters negativ aus und wird der Geschäftsfall dennoch durchgeführt, so ist dies ausführlich zu begründen und darüber der Verwaltungs- und Aufsichtsrat unverzüglich in der nächsten Verwaltungsratssitzung zu informieren.

Trifft eine der beiden Voraussetzungen nicht zu, so muss die Genehmigung unter der Voraussetzung der Einholung des Gutachtens des unabhängigen Verwalters durch den Verwaltungsrat erfolgen. In diesem Fall ist das Reporting an den Verwaltungs- und Aufsichtsrat nicht erforderlich, da diese bereits Kenntnis von den beschlossenen sonstigen Geschäftsfällen mit geringerer Bedeutung haben.

Werden sonstige Geschäftsfälle mit geringerer Bedeutung zu marktüblichen Konditionen beantragt und werden dabei die Konditions- und/oder Betragskompetenzen der Direktion überschritten, so obliegt deren Genehmigung dem Verwaltungsrat. Auch in diesem Fall ist das Reporting an den Verwaltungs- und Aufsichtsrat nicht erforderlich.

8.2 Geschäftsfälle mit relevanter Bedeutung

Die Geschäftsfälle mit relevanter Bedeutung liegen im Kompetenzbereich des Verwaltungsrates, außer das Gesetz oder das Statut schreibt hierfür einen Beschluss der Vollversammlung vor. Im Bereich der Risikoaktiva sind derartige Geschäfte gegenüber einem einzelnen Bankorgan bzw. gegenüber den mit ihm verknüpften Subjekten nur dann möglich, wenn entsprechend Kreditrisikominderungstechniken angewendet werden.

Der nachfolgende Ablauf ist zusätzlich zum Ablauf 8.1 zu beachten:

Der unabhängige Verwalter muss bei den Verhandlungen eingebunden werden und einen umfangreichen, zeitnahen und vollständigen Informationsfluss erhalten. Er hat darüber hinaus die Möglichkeit, von den mit den Verhandlungen beauftragten Personen alle gewünschten Informationen zu erhalten und kann Feststellungen



anbringen, die ihm im Zusammenhang mit dem Prüfungsprozess als nützlich erscheinen. Im Besonderen hat dieser Informationsfluss 3 Tage vor dem Termin stattzufinden, an dem die Sitzung des Verwaltungsrates anberaumt ist und muss auch:

- die Bedingungen und die Durchführungsmodalitäten zum Geschäftsfall und
- den bisher verfolgten Bewertungsprozess enthalten.

Sollte der unabhängige Verwalter zu einem negativen Gutachten oder einem Gutachten mit Vorbehalt kommen, gibt er dem Aufsichtsrat sein Urteil mit allen weiteren notwendigen Informationen weiter, der seinerseits die Überprüfung des anliegenden Geschäftsfalles, in analoger Vorgehensweise wie der unabhängige Verwalter, vornimmt. Hat der unabhängige Verwalter oder der Aufsichtsrat ein negatives Gutachten abgegeben und wird der Geschäftsfall im Anschluss durchgeführt, ist darüber die Vollversammlung jährlich zu informieren.

8.3 Geschäftsfälle, die in den Kompetenzbereich der Vollversammlung fallen

In diesen Fällen müssen die im vorliegenden Reglement vorgesehenen Schritte vom Verwaltungsrat eingehalten werden, u. zw. dahingehend, dass die Prüfung und das Prozedere auch vom Verwaltungsrat für den der Vollversammlung zu unterbreiteten Beschlussvorschlag gelten. Sollten die Gutachten des unabhängigen Verwalters bei relevanten Geschäftsfällen negativ ausfallen, so ist es nicht notwendig, auch das Gutachten des Aufsichtsrates einzuholen.

8.4 Grundsatzbeschluss

Die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen sehen vor, dass im Reglement für homogene und ausreichend konkretisierte Geschäftsfälle ein Grundsatzbeschluss gefasst werden kann, auf dessen Grundlage die Geschäftstätigkeit mit verbundenen Subjekten abgewickelt wird. Der Verwaltungsrat hat festgelegt, von der bestehenden Möglichkeit der Abwicklung von bestimmten Geschäftsfällen über einen Grundsatzbeschluss keinen Gebrauch zu machen.

8.5 Positives Gutachten von Seiten des unabhängigen Verwalters

Das Befürworten des Geschäftsfalles von Seiten des unabhängigen Verwalters muss ausführlich begründet werden, u. zw. mit Hinweisen über:

- a) die Zweckmäßigkeit und die wirtschaftliche Sinnhaftigkeit des Geschäftsfalles sowie
- b) die Beweggründe für eventuelle Abweichungen wirtschaftlicher, vertraglicher oder anderer Art des Geschäftsfalles gegenüber den Standard- bzw. Marktbedingungen. Die geeigneten Beweisdokumente für die Begründung der Entscheidung müssen als Anlage zur Dokumentation aufliegen.

8.6 Berichterstattung an Betriebsorgane

a) Geschäfte mit sonstiger geringerer Bedeutung und negativen Gutachten des unabhängigen Verwalters

Beschlossene Geschäftsfälle, bei denen der unabhängige Verwalter ein negatives Gutachten oder ein Gutachten mit Vorbehalt abgegeben hat und das Beschlussorgan nicht der Verwaltungsrat ist, werden von der Direktion einzeln und **umgehend** nach Beschlussfassung **an den Verwaltungs- und Aufsichtsrat** mitgeteilt.

b) Geschäfte mit sonstiger geringerer Bedeutung und positiven Gutachten des unabhängigen Verwalters

Beschlossene Geschäftsfälle, bei denen der unabhängige Verwalter ein positives Gutachten abgegeben hat und das Beschlussorgan nicht der Verwaltungsrat ist, werden von der Direktion **trimestral an den Verwaltungs- und Aufsichtsrat** mit den Hauptcharakteristiken mitgeteilt. Auf jeden Fall werden Hinweise über den Geschäftspartner und die Betragshöhe des Geschäftsfalles geliefert.

- Geschäftsfälle mit gewöhnlicher Bedeutung

Die von den Organisationseinheiten beschlossenen gewöhnlichen Geschäftsfälle werden von der Direktion **jährlich an den unabhängigen Verwalter** für Prüfzwecke mitgeteilt.

c) Geschäfte mit relevanter Bedeutung

Alle beschlossenen Geschäftsfälle, bei denen der unabhängige Verwalter und/oder der Aufsichtsrat ein negatives Gutachten oder ein Gutachten mit Vorbehalten abgegeben hat/haben, werden vom Verwaltungsrat **jährlich an die Vollversammlung** mitgeteilt.

8.7 Geschäftsfälle mit oder zwischen kontrollierten Unternehmen und mit Unternehmen mit maßgeblichem Einfluss

Diese Art von Geschäftsfällen werden ebenfalls nach den Vorgaben gemäß Punkt 8.1 und Punkt 8.2 dieses Reglements abgewickelt.



Artikel 9

Interne Kontrollen und Verantwortungen der Betriebsorgane / Organisationseinheiten

Die Betriebsorganisation und das interne Kontrollsystem stellen sicher, dass die aufsichtsrechtlich definierten Limits und das interne Reglement die Einhaltung der Bestimmungen jederzeit garantieren. Sie sind Garant für die gesunde und umsichtige Geschäftsgebarung und helfen potentielle Interessenskonflikte mit verbundenen Subjekten a priori zu erkennen bzw. zu vermeiden oder ihre korrekte Verwaltung zu sichern.

Das vorliegende Reglement wird zumindest alle drei Jahre vom Verwaltungsrat überprüft. Eine Aktualisierung kann vom Verwaltungsrat jederzeit beschlossen werden, wenn er dies für zweckmäßig erachtet.

Nachfolgende Situationen können Anlass für eine Änderung sein:

- Änderung der gesetzlichen Bestimmungen
- Änderung der Organisationsstruktur bzw. der Abläufe in der Bank
- Initiierung durch die Kontrollorgane

Bei diesem Überarbeitungsvorgang sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

- a) die Vorschläge sind im Voraus vom Compliance-Beauftragten zu prüfen, welcher eine Stellungnahme abgibt.
- b) die Vorschläge sind dem unabhängigen Verwalter für Prüfzwecke zu übermitteln, inklusive der Stellungnahme des Compliance-Beauftragten. Erst nach seinen Hinweisen bzw. Anregungen und nach Anhörung des Aufsichtsrates kann der Verwaltungsrat die Aktualisierung des Reglements beschließen, wobei die Details zu protokollieren sind.
- c) Das aktualisierte Reglement ist umgehend auf der Internetseite der Bank zu veröffentlichen.
- d) Die festgelegten Informationsflüsse an den Verwaltungs- und Aufsichtsrat sind zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.
- e) Über die Abänderung des Reglements ist in der nächsten Vollversammlung zu berichten.
- f) Die Mitarbeiter sind über die Änderung zu informieren, die Aktualität der Dienstanweisung ist zu überprüfen und im Bedarfsfall sind die Mitarbeiter zu schulen.

Die Höchstlimits der Risikotätigkeit mit verbundenen Subjekten sind festgelegt worden welche in Proportion zum aufsichtsrechtlichen Eigenkapital stehen.

Die Einhaltung der aufsichtsrechtlich vorgegebenen Limits betreffend die Risikogeschäfte mit verbundenen Subjekten muss kontinuierlich gegeben sein. Bei Überschreiten der aufsichtsrechtlich vorgegebenen Risikolimits können weitere Geschäftsfälle nur mehr durch die Anwendung von Kreditrisikominderungstechniken abgewickelt werden.

Sollten die aufsichtsrechtlich vorgegebenen Risikolimits überschritten werden, müssen nachfolgende Maßnahmen gesetzt werden. Die Bank erstellt innerhalb von 45 Tagen nach Überschreitung der Risikolimits einen Rückführungsplan, welcher vom Verwaltungsrat mit Zustimmung des Aufsichtsrates beschlossen wird. Der Rückführungsplan ist innerhalb von 20 Tagen nach Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat der Bankenaufsicht zu übermitteln. Solange der Rückführungsplan nicht abgeschlossen und die Risikolimits eingehalten werden, sind die Überhänge bei der Ermittlung des internen Kapitals gemäß ICAAP zu berücksichtigen.

Die aktivierten Organisationsprozesse sichern, dass alle einzelnen verbundenen Subjekte erkannt, zusammengeführt und gezählt werden können und ein vollständiger Überblick über diese Geschäftsverbindungen zu jedem Zeitpunkt der Geschäftstätigkeit sichergestellt ist.

Das eingesetzte EDV-System gewährleistet, dass auf allen Ebenen der Bank von der Eröffnung der einzelnen Geschäftsbeziehungen ex ante bis hin zu den Aktualisierungen und Änderungen, die Zusammenführung der verbundenen Subjekte und das kontinuierliche Monitoring gesichert ist, das jederzeit die Überprüfung der Einhaltung der internen Verhaltensregeln zulässt.

Die nachfolgenden Organisationseinheiten haben folgende Rolle bzw. Verantwortung inne:

- a) Ordentliche Vollversammlung:
 1. Erhält Informationen, wenn das Reglement abgeändert wird.
 2. Erhält Information zu den Geschäftsfällen mit relevanter Bedeutung, welche trotz negativen Gutachtens des unabhängigen Verwalters und/oder des Aufsichtsrats vom Verwaltungsrat gutgeheißen wurden.
- b) Verwaltungsrat:



1. Prüft das bestehende Reglement alle 3 Jahre auf dessen Aktualität.
 2. Beschließt die Änderungen des Reglements, wenn er dies für zweckmäßig hält.
 3. Übermittelt der ordentlichen Vollversammlung die vom Reglement vorgesehenen Informationen [Siehe Punkt a)].
- c) Aufsichtsrat:
1. Kontrolliert die Einhaltung des Reglements und der vorgesehenen Abläufe
 2. Erstellt ein Gutachten, wenn bei einem relevanten Geschäft der unabhängige Verwalter kein positives Gutachten erstellt hat.
- d) Unabhängiger Verwalter:
1. Bei den sonstigen Geschäften mit geringerer Bedeutung erstellt er ein Gutachten, wobei er sich ausreichende Informationen besorgt.
 2. Bei den relevanten Geschäften ist er in die Verhandlungen involviert und erstellt ein Gutachten. Bei Bedarf kann er jederzeit eine externe Beratung innerhalb des vorgesehenen Budgets beanspruchen.
 3. Er macht Vorschläge und Bewertungen zu geplanten Anpassungen des Reglements.
 4. Er erhält von der Direktion jährlich die Informationen über die durchgeführten gewöhnlichen Geschäfte mit geringerer Bedeutung.
- e) Direktion:
1. Erlässt alle erforderlichen Maßnahmen, damit das Reglement eingehalten werden kann.
 2. Genehmigt die gewöhnlichen Geschäfte
 3. Übermittelt die vorgesehenen Informationen an den Verwaltungsrat (trimestral die durchgeführten sonstigen Geschäfte mit geringerer Bedeutung, die nicht vom Verwaltungsrat beschlossen worden sind) und an den unabhängigen Verwalter (jährliche die Übersicht der durchgeführten gewöhnlichen Geschäftsfälle).
- f) Banksteuerung & Risikomanagement
1. Sorgt für die kontinuierliche Überwachung betreffend die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Limits mit trimestraler Berichtslegung an den Verwaltungsrat (Geschäfts- und Risikobericht).
 2. Behandelt die Thematik im jährlichen ICAAP-Bericht
- g) Compliance
1. Überprüft die Wirksamkeit und Angemessenheit der Verfahren und Prozesse mit Berichterstattung im jährlichen Compliance-Bericht. Bei Bedarf unterbreitet er der Direktion Verbesserungsvorschläge.
 2. Bei einer bevorstehenden Anpassung des Reglements gibt er eine Stellungnahme ab.
 3. Verwaltung der Geschäftsfälle in der EDV-Prozedur Par.Co.
 4. Überwachung der Informationsflüsse wie im Reglement vorgesehen.
 5. Führung und laufende Anpassung der Aufstellung der verbundenen Subjekte. Die Aufstellung ist dem Verwaltungsrat **jährlich** zur Kenntnis zu bringen.
- h) Buchhaltung & Meldewesen
1. Durchführung der aufsichtsrechtlich vorgeschriebenen Meldungen zu den Geschäftsfällen mit den verbundenen Subjekten.
- i) Kreditabteilung
1. Informationsaustausch und Abstimmung mit der Direktion und Abteilung Banksteuerung & Risikomanagement
 2. rechtzeitige Bereitstellung der gesamten Unterlagen und Informationen an den unabhängigen Verwalter
 3. Abgabe einer Stellungnahme für den unabhängigen Verwalter bei den sonstigen Geschäften mit geringerer Bedeutung im Kreditbereich mit folgenden Inhalten:
 - Art Geschäftsfall
 - Beziehung Bank zum verbundenen Subjekt
 - Bewertungsergebnis (Rating)
 - Konditionsanwendung
 - Ergebnis des Prüfungsprozesses
- j) Operative Bereiche
1. Identifikation von Geschäftsfällen mit verbundenen Subjekten und Abwicklung derselben gemäß dem vorliegenden Reglement
 2. Informationen einholen bezüglich erforderlicher Kumulierung von Geschäftsfällen bei gesplitteten Transaktionen.
- k) Internal Audit
1. Wacht über die Einhaltung des Reglements
 2. Zeigt Unregelmäßigkeiten und Schwachstellen des Reglements auf
 3. Berichtet über Mängel und liefert Anregungen zu deren Ausräumung.



Artikel 10 **Weisungen im Zusammenhang mit sogenannten relevanten Mitarbeitern**

Zu den sogenannten relevanten Mitarbeitern zählen die Angestellten und die Mitarbeiter der verschiedenen hierarchischen Ebenen, sofern dieselben ein direktes oder indirektes Interesse am Geschäftsfall haben und somit ein Interessenskonflikt vorliegt.

In diesem Sinne hat unsere Raiffeisenkasse verfügt, dass alle Mitarbeiter angehalten sind, bei jedem von der Raiffeisenkasse mit Ihnen abgewickelten Geschäftsfall eventuell bestehende Interessenskonflikte an den direkten Vorgesetzten mitzuteilen.

Artikel 11 **Schlussbemerkungen**

Bei der Erarbeitung des vorliegenden Reglements haben sich alle Betriebsorgane intensiv eingebracht, um im Lichte der gesunden und umsichtigen Geschäftsgebarung ein Reglement erstellen zu können, das sicherstellt, dass das Risiko der Einflussnahme von nahestehenden Unternehmen und Personen auf unsere Raiffeisenkasse minimiert und die Unparteilichkeit und Handlungsfähigkeit derselben bei Finanz- und Nichtfinanzgeschäften sichergestellt ist, sodass weder den Einlegern noch den Mitgliedern durch verbundene Subjekte Schäden entstehen können.



Anlage 1: Graphische Darstellung der Abläufe

Kreditgeschäfte

Prüfhandlungen	Prozessablauf		Hinweise						
1) Verbundenes Subjekt?	JA		=> Sonst kommt das Reglement nicht zur Anwendung!						
2) Kreditlimits eingehalten 5 % des PdV für das Bankorgan (->MGL!) 5 % des PdV für die verknüpften Subjekte	JA		=> Sonst Operation blockieren oder KRM anwenden! (Bestand + neue Operation) => Art.136 (VR,AR,D) + Art. 2391 (VR) beachten						
3) Wie groß ist die Operation?	0 - 250.000	gr. 250.000 - 500.000	gr. 500.000 - 5 % des PdV	größer als 5 % des PdV	Blockierung/KRM				
4) Welche Konditionen werden angewendet Betragsmäßiger Kompetenzbereich => Konditionsmäßiger Kompetenzbereich =>	markt-üblich *	markt-üblich	besser als marktüblich		besser oder marktüblich		relevanter Bedeutung		
5) Welche Geschäftsart?	Gerinfügiger Bedeutung	gewöhnlicher Bedeutung	sonstiger geringerer Bedeutung						
6) Gutachten des unabhängigen Verwalters?	-	-	POSITIV	NEGATIV	POSITIV	NEGATIV	POSITIV	NEGATIV	
7) Genehmigung?	OE It. Kompetenz	VR	D It. Kompetenz mit Info	OE It. Kompetenz mit Info	OE It. Kompetenz mit Info + Begr.	VR	VR mit Begr.	VR	VR mit Begr.
8) Ausführung Operation?	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA	
9) Informationsfluss?	NEIN	-	Jährlich an den u. V.	trim. an VR u. AR	unverzüglich an VR u. AR	-	-	-	-

Legende:

AR = Aufsichtsrat, D = Direktion, Info u. Begr. = Informations- und Begründungspflicht, KRM = Kreditrisikominderungstechniken, MGL = Mitglied, OE = Organisationseinheit, PdV = Patrimonio di Vigilanza, u.V. = unabhängiger Verwalter, VR = Verwaltungsrat, VV = Vollversammlung, WDL = Werk- Dienstleistungs- und Lieferverträge
* marktübliche Konditionen: die marktüblichen Konditionen beinhalten maximal die besten Kundenkonditionen

Einlage- und Wertpapiergeschäfte

Prüfhandlungen	Prozessablauf		Hinweise								
1) Verbundenes Subjekt?	JA		=> Sonst kommt das Reglement nicht zur Anwendung!								
2) Wie groß ist die Operation?	0 - 250.000	gr. 250.000 - 1.000.000	gr. 1.000.000 - 5 % des PdV	größer als 5 % des PdV							
3) Welche Konditionen werden angewendet Betragsmäßiger Kompetenzbereich => Konditionsmäßiger Kompetenzbereich =>	markt-üblich *	markt-üblich	besser als marktüblich		besser oder marktüblich		besser als marktüblich oder marktüblich				
4) Welche Geschäftsart?	Gerinfügiger Bedeutung	gewöhnlicher Bedeutung	sonstiger geringerer Bedeutung				relevanter Bedeutung				
5) Unabhängiger Verwalter in Verhandlungen einbinden?	-	-	-	-	-	-	-	JA			
6) Gutachten des unabhängigen Verwalters?	-	-	POSITIV	NEGATIV	POSITIV	NEGATIV	POSITIV	NEGATIV			
7) Gutachten des Aufsichtsrates?	-	-	-	-	-	-	-	POSITIV	NEGATIV		
8) Genehmigung?	OE It. Kompetenz	D/ML It. Kompetenz mit Info	D/ML It. Kompetenz mit Info	D/ML It. Kompetenz mit Info + Begr.	VR	VR mit Begr.	VR	VR Begr.	VR	VR Info u. Begr.	VR Info u. Begr.
9) Ausführung Operation?	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA	
10) Informationsfluss?	NEIN	Jährlich an den u. V.	trim. an VR u. AR	unverzüglich an VR u. AR	-	-	-	-	Jährlich an die VV	Jährlich an die VV	

Legende:
AR = Aufsichtsrat, D = Direktion, Info u. Begr. = Informations- und Begründungspflicht, MGL = Mitglied, ML = Marktleiter, OE = Organisationseinheit, PdV = Patrimonio di Vigilanza, Verwalter, u.V. = unabhängiger Verwalter
VR = Verwaltungsrat, VV = Vollversammlung
* marktübliche Konditionen: die marktüblichen Konditionen beinhalten maximal die besten Kundenkonditionen